

Gemeinde Dreschwitz

Ergänzungssatzung Schulstraße Dreschwitz

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung hat am 28.10.2004 die Aufstellung der Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 29.11.2004 bis zum 16.12.2004 erfolgt.
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 11.03.2005 einschließlich seiner Begründung wurde von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 05.04.2005 und 03.05.2005 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
- Öffentliche Auslegung**
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 01.07.2005 bis 22.08.05 ortsüblich bekannt gemacht. Der Satzungs-Entwurf in der Fassung vom 11.03.2005 einschließlich seiner Begründung wurde von Montag, dem 18.07.2005 bis Donnerstag, dem 18.08.2005 ausgelegt.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Vom 30.06.05 bis 18.09.2005 wurden die von der Aufstellung der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- Satzungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung hat am 29.11.2005 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und den Plan in der Fassung vom 02.11.2005 als Satzung beschlossen.
- Bekanntmachung**
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang vom 06.04.2006 bis 25.04.2006 ist die Satzung in Kraft getreten.

Santens, den 06.04.2006
Der Bürgermeister

Text - Teil B

I. Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Je 100 qm Grundstücksfläche sind mind. 2 Sträucher in der Qualität 80/100 cm gem. Pflanzliste, je 200 qm Grundstücksfläche ist 1 heimischer Laubbaum oder 1 Obstbaum in der Qualität Stammumfang 18/20 cm (heimischer Laubbaum) oder Stammumfang 10/12 cm (Obstbaum) lt. Pflanzliste zu pflanzen.
Geplante Bäume sind zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
Bei Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang $\geq 0,50$ Meter, gemessen in 1,00 Meter Höhe über dem Erdboden, ist Ersatz lt. Pflanzliste zu leisten.
Bei der Ersatzpflanzung sind folgende Richtwerte zu beachten:
- Stammumfang 0,50 bis 0,75 Meter - 1 Ersatzbaum mit Stammumfang 16-18 cm in 1 Meter Höhe.
- Stammumfang 0,75 bis 1,50 Meter - 2 Ersatzbäume mit Stammumfang 16-18 cm in 1 Meter Höhe.
- Stammumfang über 1,50 Meter - für jeweils weitere 0,75 Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 16-18 cm in 1 Meter Höhe.

Pflanzliste:

- Laubbäume:**
- Acer campestre (Feld-Ahorn)
 - Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
 - Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
 - Betula pendula (Sand-Birke)
 - Betula pubescens (Moor-Birke)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Fagus sylvatica (Rot-Buche)
 - Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)
 - Ilex aquifolium (Stechpalme)
 - Juglans regia (Walnuss)
 - Malus sylvestris (Wildapfel)
 - Prunus avium (Vogelkirsche)
 - Prunus padus (Trauben-Kirsche)
 - Pyrus pyraster (Wildbirne)
 - Quercus petraea (Trauben-Eiche)
 - Quercus robur (Stiel-Eiche)
 - Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
 - Salix caprea (Sal-Weide)
 - Sorbus aucuparia (Eberesche)
 - Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)
 - Taxus baccata (Eibe)
 - Tilia cordata (Winter-Linde)
 - Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)
 - Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
 - Ulmus minor (Gewöhnlicher Schneeball)

Sträucher:

- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)
- Crataegus monogyna (Eingriffiger Weißdorn)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)
- Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
- Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche)
- Prunus padus (Trauben-Kirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn)
- Rhamnus frangula (Gemeiner Faulbaum)
- Rosa arvensis (Feld-Rose)
- Rosa canina (Hunds-Rose)
- Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
- Rubus fruticosus (Gewöhnliche Brombeere)
- Salix aurita (Ohr-Weide)
- Salix cinerea (Asch-Weide)
- Salix purpurea (Purpur-Weide)
- Salix repens var. nitida (Sand-Kriechweide)
- Salix x smithiana (Kübler-Weide)
- Salix viminalis (Korb-Weide)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)

II. Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 86 LBauO M-V)

Bei Wohngebäuden sind nur Sattel- und Pultdächer mit Dachneigungen zwischen 43 und 48 Grad zulässig.
Bei untergeordneten Gebäudeteilen von Wohngebäuden sind weiterhin Pultdächer mit Dachneigungen zwischen 43 und 48 Grad zulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (zuletzt geändert am 22.11.2001) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Funds erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG M-V sind Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.

IV. Hinweise

1. Da die Darstellung des Katasterauszugs im Maßstab 1:4.000 für die Darstellung im Maßstab 1:1.000 als nicht hinreichend aussagefähig erwiesen hat, wurde für die Darstellung des Bestands eine Umzeichnung des Katasterauszugs nach dem vorliegenden Koordinatenverzeichnis und eine teilweise Ergänzung in Auswertung eines Luftbilds des Landesvermessungsamts sowie örtlicher Bestandsaufnahme vorgenommen.

Verzerrungsbedingt weichen die Kartengrundlagen voneinander ab. Zur Erlangung einer größeren Lagegenauigkeit werden Vermessungen empfohlen. Soweit Abweichungen zwischen Katasterunterlagen und Bestand bestehen, werden Grenzfeststellungen empfohlen.

2. Im räumlichen Geltungsbereich können unterschiedliche Baugrundverhältnisse erhöhten Gründungsaufwand verursachen. Das Gelände wurde teilweise durch Aufschüttungen und Abgrabungen verändert. Teilweise können infolge dessen weitere Veränderungen des Geländes erforderlich werden. Für die Baumaßnahmen wird empfohlen, in ausreichendem Maße Baugrunduntersuchungen einzuholen.

3. Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich oberirdische elektrotechnische Anlagen (Freileitungen). Umverlegungen und unterirdische Verlegungen durch den Eigentümer der Leitungen sind grundsätzlich möglich. Zur Vermeidung von Gefahren sind Schutzabstände einzuhalten, die vom Eigentümer der Leitungen bestimmt werden und in die Baugrenzen reichen können.

Planzeichnung - Teil A

Maßstab 1:1.000

Planzeichenerklärung

I. Bestand

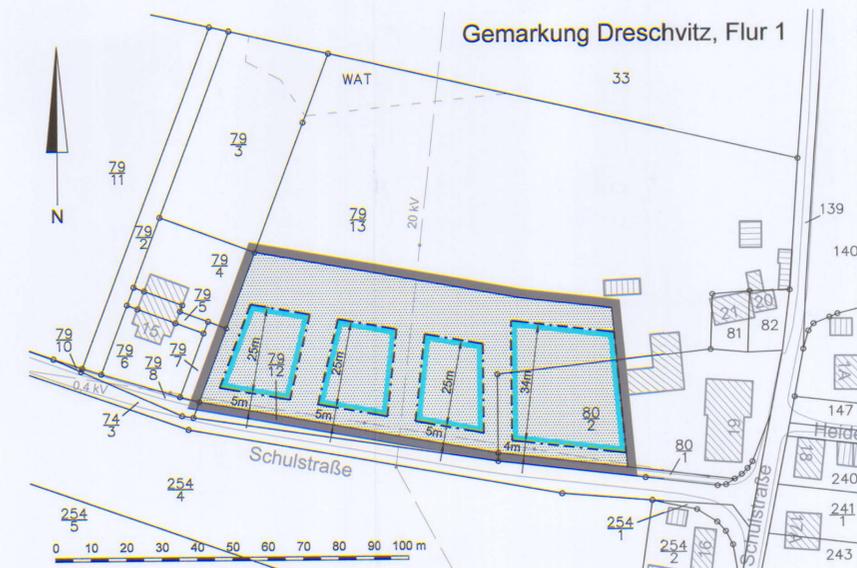
- Flurstücksgrenze
- 82 Flurstücknummer
- Gebäude
- Nebengebäude
- Freileitung

II. Festsetzungen

1. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- Baugrenze

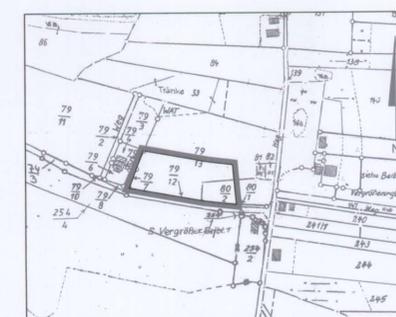
2. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Außenbereichsflächen, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)



Katasterauszug

Maßstab ca. 1:4.000

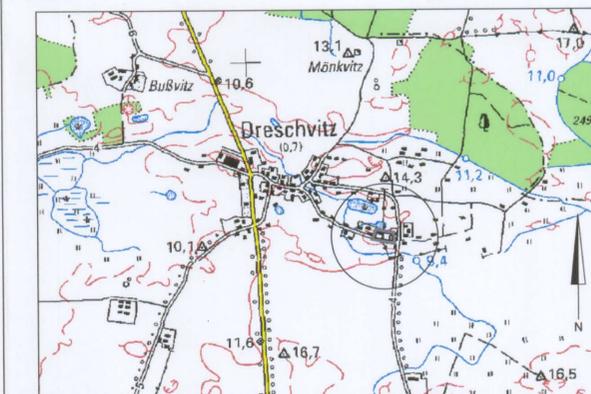


Satzung der Gemeinde Dreschwitz gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Ergänzungssatzung für die Ortslage Dreschwitz, Bereich Schulstraße

Aufgrund § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. S. 468, 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. M-V S. 690) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschwitz vom 29. November 2005 dieser Plan (Ergänzungssatzung) für die Ortslage Dreschwitz, Gemarkung Dreschwitz, in der Flur 1 die Flurstücke 79/13 und 80/2 jeweils anteilig umfassend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung erlassen.

Santens, den 06.04.2006
(Ort, Datum) Der Bürgermeister



Übersichtskarte Maßstab ca. 1:25.000

Darstellung auf der Grundlage von Rasterdaten der Topographischen Karte 1:50.000 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern. Auf die Rechte des Landesvermessungsamtes gemäß Urheberrechtsgesetz wird hiermit verwiesen.

Gemeinde Dreschwitz

18573 Dreschwitz - Amt West-Rügen - Landkreis Rügen

Ergänzungssatzung Schulstraße Dreschwitz

Gemarkung Dreschwitz, Flur 1

Stand 02.11.2005

Gemeinde Dreschwitz - Amt West-Rügen - Dorfplatz 2 - 18573 Santens

Bearbeitung:
Landschaftsarchitekturbüro Carola Morgenstern - Brinkstraße 20 - 17489 Greifswald